

Was muss ich beachten?

- Es ist ein Antrag auf Übernahme der einmaligen Leistung zu stellen, **bevor** die Anschaffung der Kleidung / Möbel / Geräte / Gegenstände erfolgt ist.
- Die Lebenslage und der individuelle Bedarf sind von Ihnen zu belegen; entsprechende Nachweise sind - soweit vorhanden - bei Antragstellung einzureichen.
- Bitte geben Sie in Ihrem Antrag konkret an, was benötigt wird. Es erfolgt eine individuelle Prüfung Ihres Bedarfs. Ersatzbeschaffungen können nicht berücksichtigt werden, da diese aus dem Regelbedarf zu tragen sind.
- Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise (z. B.: Quittungen) über die Anschaffungen dem Jobcenter vorzulegen.

Ihre zuständige Fachkraft für Leistungsangelegenheiten berät Sie gern bei Fragen!



Herausgeber

Jobcenter Rhein-Berg
Bensberger Straße 85
51465 Bergisch Gladbach

Oktober 2019, 1. Auflage
www.jobcenter-rhein-berg.de

jobcenter
Rhein-Berg 



Nähere Infos finden Sie
auf der Homepage.



Einmalige Leistungen

Sie erhalten für besondere
Lebenslagen von uns Unterstützung!

jobcenter
Rhein-Berg 



Im Einzelnen:

Gewährung einer Erstaussstattungspauschale für Möbel und Haushaltsgeräte, sofern sich die erforderlichen Möbelstücke oder Haushaltsgeräte nicht in Ihrem Besitz befinden.

Die Pauschale kommt in der Regel in Betracht

- bei Erstanschaffung (Einzug in eine unmöblierte Wohnung),
- bei Verlust der Wohnung durch Brand, Wasser, Feuer

Gewährung einer Erstaussattungspauschale für Bekleidung, sofern der Leistungsberechtigte umständehalber keine passenden Kleidungsstücke besitzt.

Diese kommt unter anderem in Betracht bei

- erheblichem Gewichtsverlust durch Krankheit,
- bei Verlust der Wohnung durch Brand, Wasser, Feuer

Erstaussattungspauschale anlässlich einer Schwangerschaft / Geburt eines Kindes

- ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine Pauschale von 150,00 Euro für Umstandsbekleidung;
- ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Pauschale von 425,00 Euro für Babywäsche, Mobiliar und Gebrauchsgegenstände.

Erbringung einer Sonderleistung für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten, sofern keine vorrangigen Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen.

Verzögerungen in der Antragsbearbeitung können durch eine vorherige Abklärung mit den oben genannten Sozialleistungsträgern vermieden werden.



Welche einmaligen Leistungen gibt es?

Mit dem Regelbedarf werden grundsätzlich alle Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Deckung des Lebensunterhalts anfallen, umfasst. Besondere Umstände machen die Gewährung zusätzlicher einmaliger Leistungen erforderlich. Diese, nicht vom Regelbedarf umfassten Bedarfe, sind gemäß § 24 Absatz 3 SGB II:

- Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstaussattungen für Bekleidung und Erstaussattungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.



Wie werden die einmaligen Leistungen gezahlt?

Die einmaligen Leistungen werden als **Pauschalen** erbracht, die aufgrund des jeweiligen individuellen Bedarfs variieren.

Die Pauschalen wurden aufgrund von Erhebungen von Preisen bei Gebrauchtmöbelhändlern, Möbel-Discountern und Secondhandanbietern ermittelt.

Sie erhalten nach Prüfung Ihres Anspruchs einen schriftlichen Bescheid.

Der Zuschuss wird als Geldleistung erbracht.

